

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**FSV Gevelsberg**“ (Fußball Sport Verein Gevelsberg). Das Vereinswappen enthält neben dem Vereinsnamen das Stadtwappen der Stadt Gevelsberg und ist in den Vereinsfarben grün/weiß/rot gestaltet.
2. Der Sitz des Vereins ist Gevelsberg.
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwelm eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Spielbetriebs, Organisation und Teilnahme an Sport- und Vereinsveranstaltungen, Durchführung von allgemeinen Sportveranstaltungen, sowie Durchführung von Jugendveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.
2. Mit der Verbandsmitgliedschaft unterwerfen sich der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder den jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes, des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verbandes, sowie des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen, soweit sie mit den entsprechenden Fachschaften Mitglied im Landesverband sind.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied ist ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. Jugendliche Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung aus. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Beitrittserklärungen dürfen ohne Angabe von Gründen nicht abgelehnt werden. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte, aber nicht die Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
2. Das Vorschlagsrecht und die Ernennung obliegt dem erweiterten Vorstand.
3. Alle Ehrenmitglieder des Vereins bilden einen Ehrenrat. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu klären und zu schlichten. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
 - b) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,
 - c) durch Auflösung des Vereins,
 - d) durch Tod des Mitglieds, bzw. mit der Auflösung der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von drei Monaten möglich.
4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Ermahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr, oder die Umlage nicht gezahlt hat.
5. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Der Mitgliedsbeitrag soll für das jeweilige Kalenderjahr, möglichst per Bankeinzugsverfahren, einmal entrichtet werden.
3. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegt.
4. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 9 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Es gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang an der Heimspielstätte und durch Veröffentlichung in den Lokalausgaben der „Westfälischen Rundschau“ und der „Westfalenpost“.
5. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jugendliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Jugendversammlung des Vereins.
6. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Entscheidungen über Satzungszweckänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Sie ist von der nächsten Versammlung zu genehmigen.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Feststellung der Jahresrechnung,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Satzungszweckänderungen und Auflösung des Vereins,
 - f) Wahl des geschäftsführenden Vorstands,
 - g) Wahl des erweiterten Vorstands,
 - h) Bestätigung der/des Jugendleiter/in
 - i) jährliche Wahl eines der beiden Kassenprüfer,
 - j) Festlegung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
 - k) Entscheidungen bei Widersprüchen in Ausschlussverfahren,
 - l) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 12 geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der sportlichen Leiter/in,
 - e) dem/der Jugendleiter/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in vertreten. Die Vertretung kann nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam erfolgen.

3. Der geschäftsführende Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, einberufen und tagt so oft, wie es das Vereinsinteresse erforderlich macht, jedoch mindestens monatlich.
5. Beschlüsse im geschäftsführenden Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei für jeden Beschluss mindestens drei Zustimmungen erfolgen müssen. Beschlüsse können auch auf elektronischem Weg gefasst werden.
6. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch eine/n von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in.
7. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse und Abteilungen zu gründen und aufzulösen.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Entlastung seiner Tätigkeit Dienstleistungsaufträge zu erteilen.
10. Die gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen mindestens 21 Jahre alt und mindestens ein Jahr Vereinsmitglied sein. Ausnahmeregelungen in besonders gelagerten Einzelfällen können mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in,
 - c) dem/der Altherrenvertreter/in,
 - d) dem/der stellvertretenden Altherrenvertreter/in,
 - e) dem/der stellvertretenden sportlichen Leiter/in,
 - f) dem/der Geschäftsführer/in,
 - g) dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in,
 - h) dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in,
 - i) dem/der Referent/in für Marketingaufgaben,
 - j) dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der erweiterte Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.
3. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beruft und leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstandes.
4. Der erweiterte Vorstand tagt so oft, wie es das Vereinsinteresse erforderlich macht, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr.
5. Beschlüsse im erweiterten Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
7. Sämtliche zur Organisation des Vereins notwendigen und sinnvollen Vereinsordnungen werden vom erweiterten Vorstand mit einfacher Beschlussmehrheit festgelegt.
8. Der erweiterte Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 14 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
2. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 15 Kassenprüfung

1. Einmal jährlich wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer/innen eine Prüfung über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins durchgeführt. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ sein muss.
2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands einberufen werden, oder wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich gefordert haben.
3. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Der geschäftsführende Vorstand benennt einen Liquidator. Nach Auflösung des Vereins, oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen nach Absprache mit dem Finanzamt an eine gemeinnützige Institution.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16.12.2004 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.